

Integritätsentschädigung gemäss UVG

Tabelle 22

Integritätsschaden bei Verlust der Geschlechtsorgane
oder der Fortpflanzungsfähigkeit

Herausgegeben von den Ärzten der
Schweizerischen
Unfallversicherungsanstalt

Suva
Postfach 4358, 6002 Luzern
Telefon 041 419 51 11

Voraussetzungen zur Tabelle 22

- Der Integritätsschaden soll in der Regel erst nach einer fachgerechten urologischen bzw. gynäkologischen diagnostischen Abklärung und frühestens nach einem Behandlungsversuch von 6 Monaten Dauer geschätzt werden.
- Bei unfallfremden organischen Erkrankungen, welche die Fortpflanzungsunfähigkeit in relevanter Weise mit verursachen, ist eine angemessene Kürzung vorzunehmen (z.B. bei Arteriosklerose/Hypertonie, Diabetes mellitus etc.).
- Bei adäquaten psychischen Unfallfolgen, welche die Fortpflanzungsfähigkeit nachweislich beeinträchtigen, ist der Integritätsschaden im Rahmen der Referenzwerte durch die Psychiaterin/den Psychiater einzuschätzen.

Tabelle 22

A) Verlust der Geschlechtsorgane

Beim Mann der Penis	40%
Beide Hoden	40%
Ein Hoden	10%
Bei der Frau der Uterus	40%
Beide Ovarien	40%
Ein Ovar	10%

Auch beim Verlust aller Geschlechtsorgane (beim Mann Penis und Skrotum, bei der Frau Uterus und beide Ovarien) darf die Entschädigung die 40% nicht übersteigen.

B) Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit

1. Fortpflanzung nur auf instrumentellem Weg möglich
(künstliche Insemination, In-vitro-Fertilisationen) 40%
2. Erektile Dysfunktion (ED) bis hin zur erektilen Impotenz:
Nicht therapierbare erektile Impotenz (vollständige ED) 40%
Fortpflanzung nur mit Hilfe einer Penisprothese möglich 40%
ED, die nur auf intrakavernös applizierte Medikamente anspricht 20%
ED, die auf orale Medikamente anspricht 10%

Kommentar zur Tabelle 22

Führt ein Unfall zum Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit, so hat der/die Betroffene Anspruch auf eine Integritätsentschädigung von 40% (gemäss Skala der Integritätsschäden im Anhang 3 zur Verordnung zum Unfallversicherungsgesetz; UVV). Voraussetzung sind - wie bei anderen Integritätsschäden - die nachgewiesene Unfallkausalität, die Erheblichkeit und die Dauerhaftigkeit des Verlusts. Die völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt. Organisch bedingte Funktionsverluste setzen den Nachweis eines wenigstens wahrscheinlichen (nicht bloss möglichen) Kausalzusammenhangs mit der Unfallverletzung voraus, nicht organisch erklärbare Verluste sind nach den für psychische Störungen geltenden Grundsätzen zu beurteilen (natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang). Bei der Frau ist ein Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit nach Unfall äusserst selten und ausserdem sehr komplex, weshalb das Vorliegen eines Integritätsschaden speziell zu begründen ist. Überdies erlöscht bei ihr die Fortpflanzungsfähigkeit mit der abgeschlossenen Menopause, welche die Frauen in Mitteleuropa durchschnittlich im Alter von 52 Jahren erreichen.¹

Der Integritätsschaden ist – mit Ausnahme der Sehhilfen – ohne Hilfsmittel, d.h. aufgrund des unkorrigierten Gesundheitszustandes zu beurteilen (Ziff. 1 Abs. 4 des Anhangs 3 zur UVV). Bezogen auf die hier geregelten Gesundheitsschädigungen wird unter dem Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit, wie er in der Skala steht, die Unmöglichkeit der Fortpflanzungsfähigkeit auf natürlichem Wege verstanden. Dazu im Gegensatz vermag die Fortpflanzung durch instrumentelle Methoden (künstliche Insemination, In-vitro-Fertilisationen), wie sie der Medizin heute zur Verfügung stehen, diesen Verlust nicht wettzumachen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Methoden der instrumentellen Fortpflanzung unter die Hilfsmittel fallen. Auch die heute nur noch selten angewandten Vakuum-Erektionshilfen fallen unter die Hilfsmittel. Hingegen sind Medikamente – ob sie nun peroral oder durch Spritzen verabreicht werden – nicht als Hilfsmittel zu betrachten. Medikamente vermögen heute den funktionellen Ausfall im Zielorgan und/oder im zentralen Nervensystem für die Phasen der natürlichen Fortpflanzung zu beheben. Die in der Tabelle bei den Medikamenten dennoch angegebenen Werte sollen die Unannehmlichkeit ausgleichen, die mit der ständigen, periodischen Medikamenteneinnahme verbunden ist, wie es beispielsweise bereits schon bei einer dauernden Insulinmedikation oder Antikoagulation nach Unfällen der Fall ist. Ferner muss der Unfallversicherer für die Kosten der Medikamente auch nach dem Behandlungsabschluss aufkommen.

Beim Paraplegiker sind die Sexualfunktionsstörungen in der Integritätsentschädigung von 90% enthalten.

Literatur

- 1 Keck C, Breckwoldt M: Prädiktive Faktoren zur Bestimmung des Menopausealters. *Therapeutische Umschau* 59(4): 189-192; 2002